

Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

**Verordnung
über die Tagesschule**

vom 1. August 2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern

erlässt gestützt auf

- die Gemeindeverfassung vom 1. Januar 1998
- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Schulreglement der Einwohnergemeinde Wohlen vom 16. Juni 2009

folgende

Verordnung Tagesschule Wohlen

Organisation

Artikel 1

¹ Die Tagesschule bildet organisatorisch einen Teil der Volksschule.

² Die Tagesschule liegt in der strategischen Gesamtverantwortung des Departements Bildung und Kultur.

³ In der operativen Gesamtverantwortung sind Schulleitung und Tagesschulleitung gleichgestellt und unterstehen der Gesamtverantwortung des Departements Bildung und Kultur.

Finanzierung

Artikel 2

Die Tagesschule finanziert sich durch

- a. die Beiträge der Erziehungsberechtigten nach kantonalem Tarif;
- b. die Beiträge des Kantons Bern;
- c. die Beiträge der Gemeinde Wohlen;
- d. die Mahlzeitengebühren der Erziehungsberechtigten (kostendeckend).

Angebot

Artikel 3

¹ Die Tagesschule bietet während der Schulzeit eine familien- und schulergänzende Betreuung ausserhalb des Unterrichts für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen (mit Ausnahme der Ferienbetreuung).

² Die Gemeinde Wohlen führt an jeder Schule eine Tagesschule mit höheren pädagogischen Ansprüchen (die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal).

³ Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

⁴ An den schulfreien Weiterbildungstagen besteht ein Tagesschulangebot, welches allen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Wohlen offensteht.

⁵ Die Schülerinnen und Schüler werden während ihrer Zeit in der Tagesschule altersgerecht und fachlich kompetent betreut.

⁶ Während gewissen Ferienwochen bietet die Tagesschule eine Ferienbetreuung an. Die Anmeldung erfolgt gleichzeitig mit der Tagesschulanmeldung im Frühling für das ganze Schuljahr. Nachmeldungen sind bis 4 Wochen vor den Ferien möglich, sofern noch Plätze frei sind.

⁷ Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

Artikel 4

¹ Jede Tagesschule hat eine eigene Leitung.

² Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet und wird nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Wohlen öffentlich-rechtlich angestellt.

³ Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich. Sie pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

⁴ Die Tagesschulleitung ist dem Departement Bildung und Kultur unterstellt.

⁵ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind im Funktionendiagramm der Schulen Wohlen und im Stellenbeschrieb geregelt.

Konferenz der Betreuungspersonen

Artikel 5

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenz der Betreuungspersonen findet regelmässig statt. Sie behandelt folgende Themen:

- a. Organisation der Tagesschule;
- b. Zusammenarbeit mit Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Behörden;
- c. pädagogische Grundsätze;
- d. Weiterentwicklung der Tagesschule;
- e. Weiterbildung der Betreuungspersonen.

Anmeldung

Artikel 6

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt nach Erhalt des Stundenplanes für das folgende Schuljahr. Sie ist rechtsverbindlich für ein Schuljahr.

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

³ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule. Das Departement Bildung und Kultur entscheidet über die Durchführung der einzelnen Module und eine definitive Aufnahme des Kindes in die Tagesschule.

Mutationen/Kündigung

Artikel 7

¹ In begründeten Fällen können Anpassungen oder Kündigungen der Betreuungszeiten auf das 2. Semester erfolgen. Dafür muss bis 10. Dezember ein Mutationsformular bei der Gemeindeverwaltung Wohlen, Departement Bildung und Kultur eingereicht werden. Die Gemeinde behält sich vor, eine Verarbeitungsgebühr zu verrechnen.¹

¹ Fassung vom 24. Februar 2026

² Wird diese Frist nicht eingehalten, bleiben die vollen Kosten für die Betreuung (im Umfang der Anmeldung) bis zum Schuljahresende geschuldet.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

Ausschluss

Artikel 8

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.

² Die Gemeinde kann die Aufnahme eines Kindes in die Tagesschule verweigern oder ein Kind aus der Tagesschule ausschliessen, wenn ausstehende Zahlungen von Elterngebühren nach mehrmaliger Ermahnung nicht bezahlt werden.²

Gebühren

Artikel 9

¹ Die Betreuungsgebühren sind nach Einkommen und Vermögen abgestuft und richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.

² Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde weisen die Eltern ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus, indem sie ihre Steuerdaten mit der Anmeldeplattform kiBon verknüpfen.

³ Können die Steuerdaten nicht verknüpft werden, müssen die nötigen Dokumente in der Anmeldeplattform kiBon manuell hinterlegt werden.

⁴ Kann aufgrund fehlender Steuerdaten keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Betreuungsstunde erhoben.³

⁵ Die Gebühr für ein Mittagessen wird im Anhang geregelt. Sie soll im Rahmen der durchschnittlichen effektiven Kosten für das Essen liegen, wobei von einem marktüblichen Preis ausgegangen wird.

⁶ Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Rechnungsstellung und Inkasso

Artikel 10

¹ Verbindlich angemeldete Einheiten (Betreuung und Mahlzeiten) werden auch bei Abwesenheit verrechnet.

² Es werden 37 Schulwochen in Rechnung gestellt. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Jahr) sind sämtliche Ausfälle (durch Feiertage, Schulanlässe und persönliche Gründe) abgegolten.

² Die Betreuungsgebühr und die Mahlzeiten werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeinde.

³ Basis für die Rechnungsstellung ist der in kiBon hinterlegte Tarif. Durch die Anmeldung über kiBon erklären sich die Eltern mit den Zahlungskonditionen einverstanden und mit der Bestätigung wird die Anmeldung verbindlich.⁴

Versicherung

Artikel 11

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

² Fassung vom 24. Februar 2026

³ Fassung vom 24. Februar 2026

⁴ Fassung vom 24. Februar 2026

Abwesenheiten

Artikel 12

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

² Ausnahmen (Spezialunterricht, Training, Musikschule etc.) haben nur einen Gebührenerlass zur Folge, wenn sie rechtzeitig der Tagesschulleitung gemeldet werden.

³ Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, die durch Arztzeugnis bescheinigt sind, werden die Gebühren ab dem 6. Tag erlassen.⁵

⁴ Bei Abwesenheit von mehr als drei Wochen wegen eines Urlaubs der Eltern kann ein Gesuch um Gebührenerlass gestellt werden.⁶

Zuständigkeiten

Artikel 13

¹ Der Gemeinderat genehmigt die strategische Ausrichtung der Tagesschulen.

² Der Gemeinderat erlässt eine Tagesschulverordnung Wohlen.

³ Der Gemeinderat genehmigt Betreuungsangebote ausserhalb der Schulzeit (Ferienbetreuung und Betreuung an unterrichtsfreien Halbtagen).

⁴ Die/Der Departementsvorsteher/in genehmigt das Leitbild der Tagesschulen.

Inkrafttreten

Artikel 14

Die Tagesschulverordnung tritt am 1.8.2024 in Kraft.

Sie ersetzt die Verordnung über die „Tagesschule Wohlen“ vom 1.8.2010.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Wohlen am 12. März 2024.

Gemeinderat Wohlen

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

sig. Bänz Müller

sig. Thomas Peter

Änderungen

Teilrevision beschlossen durch den Gemeinderat am 26. Februar 2026. Inkrafttreten am 1. März 2026.

⁵ Fassung vom 24. Februar 2026

⁶ Fassung vom 24. Februar 2026